Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Weißenfels „Wohnbebauung Bauernweg“
Abwägung zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	**Abwägung** Begründung/Erläuterung
1	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt	20.12.2019	Nach Prüfung der Unterlagen zum BP Nr. 40 „Wohnbebauung Bauernweg“ der Stadt Weißenfels wird unter Bezug auf § 13 (2) LEntwG LSA festgestellt, dass die Maßnahme aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme innerorts (Verdichtung), des Planregelungsinhalts sowie der Lage im Planungsraum (WSF = Mittelzentrum) nicht raumbedeutsam ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Gemäß § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. ➢ **Hinweis zum Raumordnungskataster (ROK)** Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das ROK des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345/6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, LS 489). Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Vorhabens zu informieren.	**zur Kenntnis genommen**

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	**Abwägung** Begründung/Erläuterung
2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt			
2.1	Referat 407 Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung	26.11.2019	Die Belange des Naturschutzes und der Landespflege für den hier benannten Plan vertritt die Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises.	**Hinweis wird berücksichtigt** Die Untere Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises wurde am B-Plan-Verfahren beteiligt.
			Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	**zur Kenntnis genommen**
2.2	Referat Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe	18.12.2019	Gemäß Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt zur Regelung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach den §§ 34 Abs. 4 Nr. 2 sowie 35 Abs. 6 BauGB – Trägererlass – vom 20.12.2017 sind unter Nr. 8 des Verzeichnisses zum öffentlichen Belang „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und die obere Denkmalschutzbehörde/Landesverwaltungsamt als zu beteiligende Behörde benannt worden.	**Hinweis wird berücksichtigt** Das Landesverwaltungsamt wurde am Verfahren beteiligt und hat dabei auch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und die Obere Denkmalschutzbehörde einbezogen. Das Landesamt wird zukünftig auch bei bereits bebauten Flächen direkt beteiligt.
			Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte für die Nachwelt zu bewahren. In der Regel hat dies die untere Denkmalschutzbehörde durch Nebenbestimmungen und Hinweise im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) zu gewährleisten. Für den Bereich Stadt Weißenfels sind Sie selbst die zuständige untere Denkmalschutzbehörde, § 8 Abs. 1 DenkmSchG LSA.	**Hinweis wird berücksichtigt** Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie hat eine Stellungnahme abgegeben (siehe Nr.3)

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	**Abwägung** Begründung/Erläuterung
			Soll ein Kulturdenkmal durch Maßnahmen im Plangebiet zerstört werden, ist dies gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 10 DenkmSchG LSA vorher bei mir zu beantragen. Neben oben angeführtem Trägererlass sind auch gemäß § 8 Abs. 3 DenkmSchG LSA Vorhaben, die innerhalb von Gemeinde-, Gebiets-Verkehrs- und anderen Planungen Kulturdenkmale nach § 2 DenkmSchG LSA berühren, dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zur Stellungnahme vorzulegen. Ich bitte um Beachtung der Stellungnahmen des Denkmalfachamtes und schließe mich den denkmalfachlichen Aussagen darin an. Eigene Einwände werden nicht vorgetragen. Bei weiteren Änderungen bitte ich jeweils um erneute Beteiligung des Landesverwaltungsamtes, Referat Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe.	
2.3	Referat 405 Abwasser	19.12.2019	Keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesentwicklungsamtes	**Zur Kenntnis genommen**
2.4	Referat 402 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung	13.12.2019	Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist. Die durch den Schienenverkehr auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschimmissionen wurden gutachterlich untersucht. Danach werden nachts die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 an den nördlich und östlich ausgerichteten Fassaden teilweise erheblich überschritten. Mit der textlichen Festsetzung 1.5 zur Gestaltung der Außenbauteile soll zumindest für den Innenbereich die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte gewährleistet werden.	**Zur Kenntnis genommen**

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	**Abwägung** Begründung/Erläuterung
3	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	20.12.2019	Zu dem o. g. Vorhaben ergibt sich aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege folgende Stellungnahme: Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände. Bitte weisen Sie die bauausführenden Betriebe grundsätzlich auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o. g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden. Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar unter Einhaltung von § 14 Denkmalschutzgesetz. Als Bearbeiter steht Ihnen Herr Prof. M. Becker, Tel. 0345-5247419, zur Verfügung.	**zur Kenntnis genommen**
4	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	09.12.2019	Im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung: Im Planungsgebiet befinden sich keine für die Geoinformationsverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt bedeutsamen und insofern schützenswerte Anlagen in meiner Trägerschaft. Ferner habe ich im Planungsgebiet keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen. Der Planinhalt des vorgelegten Bebauungsplanes steht meinen fachlichen Belangen grundsätzlich nicht entgegen. Die zur Bearbeitung dieser Stellungnahme erforderlichen Daten werden hier automatisiert geführt. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der anliegenden Datenschutzerklärung. Für Rückfragen stehe ich unter der nebenstehenden Telefonnummer gern zur Verfügung.	**zur Kenntnis genommen**

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	**Abwägung** Begründung/Erläuterung
5	Regionale Planungsgesellschaft Halle	14.01.2020	**<u>I Rechtsgrundlagen</u>** Entsprechend § 2 Abs. 4 i.V.m. § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170) nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Halle für ihre Mitglieder (Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle sowie Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Gemäß Nr. 4.1. RdErl. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-200002-01 vom 29.02.2016 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab. Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle – beschlossen von der Regionalversammlung (RV) am 27.05. 2010 und 26.10.2010, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde mit Bescheiden vom 20.07.2010, 04.10.2010 und 18.11.2010, öffentlich bekannt gemacht am 21.12.2010 und den damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren. Mit Beschluss-Nr. III/07-2012 der RV der RPG Halle am 27.03.2012 wurde die Anpassung des REP Halle an die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) vom 11.03.2011 (veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 6/2011) mittels Planänderung beschlossen. Das Planänderungsverfahren wurde mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder, für den Burgenlandkreis in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 5/2012 am 15.05.2012 gemäß § 7 Abs. 1 LPIG LSA eingeleitet. Die RV hat in der Sitzung am 10.12.2019 mit Beschluss V/51-2019 die im Zuge der öffentlichen Beteiligung zum 2. Entwurf der Planänderung des REP Halle mit Umweltbericht (Stand: 30.11.2017) eingegangenen Anregungen und Bedenken abschließend abgewogen. Im Ergebnis der Abwägung werden aufgrund wesentlicher Änderungen folgende raumordnerischen Erfordernisse durch die Geschäftsstelle fachlich erneut bearbeitet und eine Teiloffenlage bzw. öffentliche Betei-	**zur Kenntnis genommen**

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	**Abwägung** Begründung/Erläuterung
			ligung vorbereitet und durchgeführt: - 5.3.6. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (einschließlich kartografischer Darstellung in Zeichnung 1 sowie Begründung) - 5.8.2. VRG Wind Profen (einschließlich kartografischer Darstellung in Zeichnung 1 sowie Begründung) - Karte 4 Untertägige Rohstoffgewinnung sowie - Karte 5 Überregionale und regionale Entwicklungsachsen. Gemäß Beschluss-Nr. III/04-2014 der RV der RPG Halle erfolgt die Fortschreibung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung des REP Halle entsprechende Kapitel 2: Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur des LEP LSA 2010 im Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ für Planungsregion Halle. Das Planverfahren wurde mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder, für den Burgenlandkreis in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 6/2014 am 17.06.2014 gemäß § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (in Kraft bis 01.07.2015) eingeleitet. Die RV der RPG Halle hat am 25.06.2019 mit Beschluss IV/16-2019 den Sachlichen Teilplan beschlossen. Der Sachliche Teilplan wurde am 12.12.2019 durch die oberste Landesentwicklungsbehörde genehmigt. Derzeit wird die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung zur Inkraftsetzung des Plans vorbereitet. Mit dem o. g. Entwurf zur Planänderung des REP Halle und dem Sachlichen Teilplans liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist) vor. Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. S. 2808) geändert worden ist, sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.	

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	**Abwägung** Begründung/Erläuterung
			<u>II Ausführungen zu o. g. Vorhaben</u> Mit den vorliegenden Planungen verfolgt die Stadt Weißenfels das Ziel, den VEP Nr. 12 „Lebensmittelmarkt auf dem ehemaligen Reithallengelände in WSF-West“ in den BP Nr. 40 „Wohnbebauung Bauernweg“ zu ändern. Ziel der Planänderung ist die Umwandlung des VEP`s in eine Wohnbaufläche im vereinfachten Verfahren. Der seit 1998 rechtskräftige VEP Nr. 12 soll unter Beibehaltung des Geltungsbereiches in einen BP geändert werden, um planungsrechtliche Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zu schaffen. Geplant sind 3 Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 30 Wohnungen und 32 Stellplätzen. Das o. g. Plangebiet befindet sich innerhalb der Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer städtebaulich geordneten Entwicklung. Vor diesem Hintergrund werden aus regionalplanierscher Sicht gegen den Bebauungsplan Nr. 40 „Wohnbebauung Bauernweg“ der Stadt Weißenfels keine Bedenken erhoben. Erhebliche negative Einflüsse auf die Verwirklichung der mit dem REP Halle verfolgten planerischen Ziele sind nicht zu erkennen.	**zur Kenntnis genommen**
			<u>III Sonstige Hinweise</u> Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der Planungen und Maßnahmen sowie auch die landesplanerische Abstimmung erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (RdErl. MLV vom 13.01.2016-44-200002-01 vom 29.02.2016 in Verbindung mit § 13 LEntwG vom 23.04.2016 (GVBl. LSA 2015 S. 170). Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit des Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 – 4 CN14.01). Der Regionale Entwicklungsplan Halle, der Sachliche Teilplan sowie der Entwurf zur Änderung des REP Halle sind unter der Homepage der RPG Halle http://www.planungsregion-halle.de eingestellt. Darüber hinaus wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.	**Hinweis wird beachtet** Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt wurde am Bauleitplanverfahren beteiligt.

VEP=Vorhaben- und Erschließungsplan, BP= Bebauungsplan, FNP= Flächennutzungsplan, TÖB= Träger öffentlicher Belange, TWSZ= Trinkwasserschutzzone

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	**Abwägung** Begründung/Erläuterung
6	Burgenlandkreis	19.12.2019	Der Burgenlandkreis gibt zu o.g. Planung folgende Stellungnahme ab: Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.	**zur Kenntnis genommen**
6.1	Stabstelle Breitbandausbau/ Regionalplanung Untere Landesentwicklungsbehörde	siehe oben	*Raumordnung* Die Rechtsgrundlagen für die raumordnerische Beurteilung sind das Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20.Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.November2017 (BGBl. I. S. 3634), das Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170) (LEntwG LSA), die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160) und der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle vom 27.05.2010/ 26.10.2010, in Kraft getreten am 21.12.2010 sowie der Runderlass der MLV vom 1.11.2018 (MBl. LSA Nr. 41/2018). Entsprechend des o.g. Runderlasses der MLV bezieht sich die Stellungnahme des Burgenlandkreises im Schwerpunkt auf die Planungen auf Landkreisebene als unterer Landesentwicklungsbehörde und gegebenenfalls Besonderheiten des Einzelfalls.	**zur Kenntnis genommen**
			Der vorhandene Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 12 „Lebensmittelmarkt auf dem ehemaligen Reithallengelände in Weißenfels-West“ soll in den Bebauungsplan Nr. 40 „Wohnbebauung Bauernweg“ im Verfahren gemäß § 13a BauGB geändert werden. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 9.063 m² und eine maximal zulässige Grundfläche von 2.419 m². Es wird ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Das ist möglich durch Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungs-	**Hinweis wird berücksichtigt** Das Verfahren wird als Neuaufstellungsverfahren weitergeführt und als Satzung beschlossen. Da das Bebauungsplangebiet identisch mit dem Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans ist, verliert dieser mit Inkrafttreten des Bebauungsplans seine Gültigkeit.

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	**Abwägung** Begründung/Erläuterung
			planes und Neuaufstellung des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB. Hinsichtlich der Voraussetzungen zur Anwendung des Verfahrens nach § 13aBauGB erfolgen Ausführungen im Fachbereich Städtebau.	
			Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.	**Hinweis wird berücksichtigt** Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt wurde am Bauleitplanverfahren beteiligt.
			Städtebau Das Verfahren sollte nicht durch Änderung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes in einen Bebauungsplan nach § 13a BauGB erfolgen. Es handelt sich um 2 verschiedene Bauleitplanarten. Es sollte der Vorhaben- und Erschließungsplan aufgehoben und der Bebauungsplan nach § 13a BauGB neu aufgestellt werden. Die Voraussetzung für das beschleunigte Verfahren liegt vor hinsichtlich der Größe der zulässigen Grundfläche. Diese beträgt maximal 2.419,20 m² und liegt somit deutlich unter dem Schwellenwert von 20.000 m².	**Hinweis wird berücksichtigt** Das Verfahren wird als Neuaufstellungsverfahren weitergeführt und als Satzung beschlossen. Da das Bebauungsplangebiet identisch mit dem Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans ist, verliert dieser mit Inkrafttreten des Bebauungsplans seine Gültigkeit.
			Bezüglich der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Bundes- und Landes-UVP-Gesetzen sind die Aussagen in der Begründung (Seite 6) nicht vollständig. Es wird eine Straßenfläche festgesetzt. Entsprechend UVPG des Landes Sachsen-Anhalt, Anlage Punkt 3.3 ist für den Bau einer sonstigen Straße eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Es fehlen dazu die Aussagen, ob es sich um eine Straße im Bestand handelt etc.	**Hinweis wird berücksichtigt** Hier handelt es sich um eine bereits bestehende öffentliche Straße. Eine Pflicht zur UVP-Vorprüfung besteht deshalb nicht. Die Begründung wird diesbezüglich vervollständigt.

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	**Abwägung** Begründung/Erläuterung
			Bezüglich der Grenzen des Geltungsbereiches sollte geprüft werden, ob tatsächlich der gesamte Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes jetzt durch den Bebauungsplan überplant wird, insbesondere im Bereich Kirschweg und zur Karl-Hoyer-Straße.	**Hinweis wird berücksichtigt** Nach wiederholter Prüfung des Geltungsbereiches wird festgelegt, dass die Grenzen des Geltungsbereiches beibehalten werden. Die öffentliche Verkehrsfläche und die private Grünfläche, welche bisher für die Erschließung und die Ausgleichsmaßnahmen des Lebensmittelmarktes relevant waren, sind es auch weiterhin für das Wohngebiet. Der BP Nr. 40 soll den gesamten Geltungsbereich des VEP Nr.12 ersetzten.
			Da es sich um verschiedene Bauleitplanverfahren handelt, wird die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes empfohlen. Somit wäre das Baurecht für den Lebensmittelmarkt auch bei Nichtexistenz des Bebauungsplanes Nr. 40 aufgehoben.	**Hinweis wird berücksichtigt** Durch die komplette Neubeplanung des Vorhaben- und Erschließungsplans verliert dieser mit Inkrafttreten seine Gültigkeit. Ein eigenständiges Aufhebungsverfahren ist nicht notwendig.
			Die Prüfbarkeit der Festsetzungen zu den Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 24 BauGB wird problematisch gesehen. Es wurde keine durchgängige Vermassung der betroffenen Baugrenzen vorgenommen. Dadurch ist die Trennung der beiden Baufelder hinsichtlich der Lärmpegelbereiche nicht eindeutig bestimmbar.	**Hinweis wird berücksichtigt** Die Bemaßung der Planzeichnung wird ergänzt.
			Die Höhe der baulichen Anlagen ist nicht in dieser Form festsetzbar. Entsprechend § 16 Absatz 3 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 18 BauNVO kann nicht auf Teile baulicher Anlagen der Untere Bezugspunkt festgesetzt werden. (Kommentar Brügelmann Band 6 § 18 BauNVO RdNr. 10. Es fehlt der Bezug zu festen Punkten außerhalb des Bauvorhabens. Als Bezugspunkt kann z.B. die mittlere Höhe des Meeresspiegels (NN), die Geländeoberfläche in Betracht kommen.	**Hinweis wird berücksichtigt** Die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlage wird ergänzt. Der Bezug zur Geländeoberfläche wird festgelegt. Auf einen Bezugspunkt außerhalb des Baugebietes wird verzichtet.

VEP=Vorhaben- und Erschließungsplan, BP= Bebauungsplan, FNP= Flächennutzungsplan, TÖB= Träger öffentlicher Belange, TWSZ= Trinkwasserschutzzone

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	**Abwägung** Begründung/Erläuterung
			In den Textlichen Festsetzungen ist die jeweilige Rechtsgrundlage angegeben. Dies ist noch einmal zu prüfen. Unter Punkt 1.2.4. wird ein § 31 BauNVO angeführt? Hinter den Paragrafen fehlt teilweise die Abkürzung der Rechtsgrundlage. Unter Punkt 1.3 muss es heißen: § 9 Absatz 1 Nr. 4 BauGB, § § 12 Abs. 6 BauNVO.	**Hinweis wird berücksichtigt** Die Angaben zu den Rechtsgrundlagen werden geprüft und ggf. berichtigt.
6.2	Bauordnungsamt	siehe oben	Für bauordnungs- und denkmalrechtliche Belange ist die Stadt Weißenfels die zuständige Behörde.	**Hinweis wird berücksichtigt** Die Untere Bauaufsichtsbehörde und die Untere Denkmalschutzbehörde wurden am Bauteilplanverfahren beteiligt.
6.3	Umweltamt	siehe oben	I. Bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise stehen dem Vorhaben keine abfall- bodenschutz-, immissionsschutz- wasser- und naturschutzrechtlichen Belange entgegen.	**zur Kenntnis genommen**
			II. Hinweise Die zu regelnden abfall- und bodennutzrechtlichen Belange sind bei Bedarf im Bauantrag abzuhandeln.	**zur Kenntnis genommen**
			Dem B-Plan wird zugestimmt, wenn **alle Lärmminderungsmaßnahmen** entsprechend der Schallimmissionsprognose B-Plan Nr. 40 der Stadt WSF „Wohnbebauung Bauernweg“ zum einwirkenden Schienenverkehrslärm, GAF mbH, Büro Zwickau, DI Dirk Grundke, 29.08.2019 **festgesetzt und umgesetzt werden**, wobei diese Prognose als Grundlage in den B-Plan aufzunehmen ist, weil das geplante Wohngebiet ganz wesentlich im Einflussbereich von Schienenverkehrslärm liegt.	**Hinweis wird nicht berücksichtigt** Im BP wird die Lage und Höhenlage der ermittelten Lärmpegelbereiche und die Mindestwerte der erforderlichen Gesamtschalldämmung der Außenbauteile für alle Aufenthaltsräume in den jeweiligen Lärmpegelbereichen festgesetzt.

VEP=Vorhaben- und Erschließungsplan, BP= Bebauungsplan, FNP= Flächennutzungsplan, TÖB= Träger öffentlicher Belange, TWSZ= Trinkwasserschutzzone

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	**Abwägung** Begründung/Erläuterung
			Dazu zählen z. B. - Lärmminderungsmaßnahmen durch entsprechende Fassadendämmung an den durch Richtwertüberschreitung betroffenen Fassaden der geplanten Mehrfamilienhäuser gemäß Kapitel 4 der Schallimmissionsprognose, wobei die Dimensionierung der notwendigen Schalldämm-Maße der Außenbauteile der schutzwürdigen Räume der geplanten Einfamilienhäuser gemäß Nr. 7.1 der DIN 4109-1 bzw. DIN 4109-2 erfolgt. - Gemäß VDI 2719, Abschnitt 10.2 muss für Schlafräume die Möglichkeit der Dauerlüftung gegeben sein. In ausgewiesenen Räumen mit Schlaffunktion (also auch Wohn-/Schlafräume wie z.B. Gästezimmer bzw. Kinderzimmer) sind somit u. U. Zwangsbelüftungssysteme vorzusehen, die in Kombination mit den jeweiligen Fenstern incl. Rollladenkästen den ausgewiesenen Schallschutzanforderungen (erforderlichen Schalldämm-Maßen $R'_{w.erf}$) entsprechen müssen. Dies betrifft insbesondere diejenigen Schlafräume, an deren Außenfassaden Richtwertüberschreitungen durch Schienenverkehrslärm gemäß Abschnitt 3 dieses Berichtes ausgewiesen wurden.	Die Bezeichnung „Fassaden“ wird durch „Außenbauteile“ ersetzt. Zu den Außenbauteilen gehören Dach- und Wandflächen sowie Dach- und Wandöffnungsflächen. Diese Werte können nur eingehalten werden, wenn Fenster/Türen geschlossen sind. Die Installation von Lüftungsanlagen für Räume mit Schlaffunktion ist somit zwangsläufig erforderlich und muss nicht separat im BP festgesetzt werden. Die Schallimmissionsprognose ist bereits Teil der Begründung (Anlage 1).
6.4	Rechts- und Ordnungsamt Untere Gefahrenabwehrbehörde	siehe oben	Die Überprüfung der betreffenden Flächen anhand der hier zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse hat ergeben, dass es sich **insgesamt um Kampfmittelverdachtsfläche** handelt.	**Hinweis wird berücksichtigt** Der gesamte Geltungsbereich wird gem. § 9 (5) BauGB als Kampfmittelverdachtsfläche gekennzeichnet.
			Bei erdeingreifenden Maßnahmen in diesen Bereichen ist vor dem Beginn dieser Arbeiten eine entsprechende Einzelanfrage zur Belastung mit eventuellen Bombenblindgängern und weiteren Kampfmitteln mit folgenden Angaben und Unterlagen für das Amtshilfeersuchen an den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) im Rahmen dieser Maßnahme erforderlich:	**zur Kenntnis genommen** Die Hinweise werden im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

VEP=Vorhaben- und Erschließungsplan, BP= Bebauungsplan, FNP= Flächennutzungsplan, TÖB= Träger öffentlicher Belange, TWSZ= Trinkwasserschutzzone

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	**Abwägung** Begründung/Erläuterung
			1. Angaben zu der prüfenden Fläche - Angaben zum Antragsteller, Ansprechpartner und Telefonnummer (optional), Lage des Bauvorhabens (Ort, ggf. Ortsteil, PLZ, Straße, Hausnummer), - Liegenschaftsinformationen zum Bauvorhaben (Gemarkung, Flur, von Maßnahme betroffene(s) Flurstück(e), - Eigentümerinformationen (Benennung bzw. bei mehreren Flurstücken tabellarische Auflistung der Eigentümer der von der Baumaßnahme betroffenen Flurstücke), - Informationen zum Bauvorhaben (Art des Bauvorhabens z.B. Garage, EFH, … usw., bei Trassen z.B. Leitungen Straßen … - Angabe der Trassenbreite, geplante Bauweise, Gründungstiefe bzw. Art und Umfang der Erdeingriffs, soweit bekannt, Kenntnis zu Auffüllungen und Altbebauung, soweit bekannt) **2. Arbeitskarten** - Übersichtskarten (Topographische Karte, Stadtplan o.ä. im Maßstab 1:5000 bis 1:25000 mit Kennzeichnung des Bauvorhabens) - Detailkarten (Flurkarte mit Kennzeichnung des(r) Flurstücks(e) des Bauvorhabens, Lageplan mit Flurstücksgrenzen, aus dem die Lage des geplanten Bauvorhabens auf dem(n) Flurstück(en) ersichtlich ist **– 2-fach**!) Der Antrag ist dann beim Burgenlandkreis, Rechts-und Ordnungsamt, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg unter Angabe des Aktenzeichens **LR/30.32.4.2./2322611-092/19** zu stellen. Die Bearbeitungszeit beträgt derzeit ca. 20 Wochen. Es besteht jedoch auch jederzeit die Möglichkeit, selbst und auf eigene Kosten eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma mit der Überprüfung der von der Baumaßnahme betroffenen Flächen zu beauftragen. Eine aktuelle Liste einer Auswahl von Kampfmittelräumfirmen, die im Land Sachsen-Anhalt tätig sind, könnte auf Anfrage zur Verfügung gestellt wer-	

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	**Abwägung** Begründung/Erläuterung
			den. Sollten sich im Rahmen der Antragstellung Veränderungen zu den Bauvorhaben, die eventuelle Flächenänderungen oder terminliche Verschiebungen nach sich ziehen, ergeben, bitten wir dies rechtzeitig beim Rechts- und Ordnungsamt anzuzeigen.	
6.5	Straßenverkehrsamt Untere Straßenverkehrsbehörde	siehe oben	Der Burgenlandkreis ist als untere Straßenverkehrsbehörde für den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen im Bereich der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie auf außerorts gelegenen Gemeindestraßen zuständig. Bei innerörtlichen Gemeindestraßen liegt die Zuständigkeit bei der Stadt/Gemeinde als örtliche Straßenverkehrsbehörde. Diesbezüglich ist festzustellen, dass das Bebauungsgebiet innerorts liegt und von angrenzenden Gemeindestraßen umgeben ist und demzufolge die Zuständigkeit bei der Stadt Weißenfels liegt. Vorsorglich weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei Berührung des öffentlichen Verkehrsraumes im Zuge der Baumaßnahme mindestens 14 Tage vor Baubeginn ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen ist. Unter Berücksichtigung der dargestellten Ausführungen bestehen seitens des Straßenverkehrsamtes entsprechend der uns bekannten Details zum Sachverhalt zum gegenwärtigen Zeitpunkt vom Grundsatz her keine Einwände oder Bedenken gegen die geplante Maßnahme.	**zur Kenntnis genommen**
6.6	Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen Untere Brandschutzbehörde	siehe oben	Aus Sicht der Brandschutzbehörde des Burgenlandkreises gibt es keine Belange, die der angezeigten Aufstellung dieses Bebauungsplanes der Stadt Weißenfels entgegenstehen. ➢ Wir weisen darauf hin, dass die brandschutzrelevanten Vorschriften und Richtlinien, z. B. das Regelwerk des DVGW hinsichtlich der Bereitstellung von Löschwasser und die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ bei der Planung von Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienst unbedingt zu berücksichti-	**zur Kenntnis genommen** Die Hinweise werden im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	**Abwägung** Begründung/Erläuterung
			gen sind. ➢ Im vorliegenden Fall ist bei der ausgewiesenen Nutzungsschablone (Allgemeines Wohngebiet nach BauNVO mit maximaler GFZ von 1, 2 sowie 3 Vollgeschossen) entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h bzw. 1.600 l/min als Wert für den Grundschutz zu sichern. Diese Löschwassermenge ist über einen Zeitraum von 2 Stunden zu sichern. *Der genannte Löschwasserbedarf ist laut Abschnitt 5.3 der Begründung zum B-Plan gesichert.*	
6.7	Wirtschaftsamt	siehe oben	keine Einwände und Hinweise	**zur Kenntnis genommen**
7	Stadt Braunsbedra	26.11.2019	Keine Anregungen bzw. Hinweise	**zur Kenntnis genommen**
8	Stadt Mücheln	03.11.2019	Keine Einwände und Bedenken	**zur Kenntnis genommen**
9	Einheitsgemeinde Stadt Teuchern	04.12.2019	Keine Einwände, Belange werden nicht berührt	**zur Kenntnis genommen**
10	Stadt Bad Dürrenberg	12.12.2019	Aufgabenbereich wird nicht berührt	**zur Kenntnis genommen**
11	Stadt Leuna	07.01.2020	Belange werden nicht berührt, keine Einwände	**zur Kenntnis genommen**
12.1	Stadt Weißenfels Bereich OB Amt: Wirtschaftsförderung/ Beteiligungsmanagement	26.11.2019	Keine Einwände	**zur Kenntnis genommen**

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	**Abwägung** Begründung/Erläuterung
12.2	Stadt Weißenfels FB Städtische Dienste	09.12.2019	**<u>Abteilung Technische Leistungen</u>** Vom Fachbereich Städtische Dienste, Abteilung Technische Leistungen – hier Straßenbeleuchtung – der Stadt Weißenfels bestehen keine Einwände gegen o. g. Bauvorhaben. Eine Änderung der Straßenbeleuchtungsanlage ist nicht vorgesehen. <u>Hinweis zur Bestandsanlage:</u> Im angegebenen Bereich befinden sich Straßenbeleuchtungsanlagen in Bewirtschaftung der Stadt Weißenfels allein in den vor dem Grundstück liegenden Verkehrsanlagen. Eine Änderung dieser Anlagen ist nicht vorgesehen. Kabellagepläne sind verfügbar. Bei Bedarf kann eine örtliche Einweisung erfolgen. Dazu vereinbaren Sie einen Termin unter den o. a. Kontaktmöglichkeiten. <u>Hinweis zur Bauausführung:</u> In Bereichen zu unterer Beleuchtungsanlage ist grundsätzlich Handschachtung bis zum vorhandenen Erdkabel vorzunehmen. Das Erdkabel ist vor Beschädigungen und Durchhang zu schützen. Bei Schachtarbeiten im Bereich der Beleuchtungsmasten sind diese gegen Umstürzen zu schützen. **<u>Abteilung Grünflächen</u>** Gegen die o. g. Baumaßnahme bestehen keine Einwände. **<u>Sachgebiet Baumschutz</u>** Gegen die o. g. Baumaßnahmen bestehen keine Einwände.	**zur Kenntnis genommen** Die Hinweise werden im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.
12.3	Stadt Weißenfels FB III, Abt. Beiträge	16.12.2019	Keine Einwände	**zur Kenntnis genommen**
12.4	Stadt Weißenfels FB II	18.12.2019	Keine Einwände	**zur Kenntnis genommen**

VEP=Vorhaben- und Erschließungsplan, BP= Bebauungsplan, FNP= Flächennutzungsplan, TÖB= Träger öffentlicher Belange, TWSZ= Trinkwasserschutzzone

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	**Abwägung** Begründung/Erläuterung
12.5	Stadt Weißenfels Untere Bauaufsichtsbehörde Untere Denkmalschutzbehörde	03.01.2020	Die Änderung der VEP ist grundsätzlich zu begrüßen, um eine Änderung der städtebaulichen Situation erreichen zu können. Ebenso positiv sind die wenigen Vorgaben, die an die Gestaltung der baulichen Anlagen gestellt werden, da diese die Gestaltungsfreiheit des Bauherrn nur wenig einschränken. Aufgrund der anhaltenden großen Nachfrage nach Eigenheimstandorten und Festsetzung als WA sollte darüber nachgedacht werden, ob eine Bebauung als Eigenheimgrundstücke/ Reihenhäuser zu favorisieren wäre.	**zur Kenntnis genommen** Der Eigentümer des Grundstücks plant eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern. Eine Zulässigkeit von Einfamilienhäusern wäre aber immer noch gegeben. .
12.6	Stadt Weißenfels FB III, Technische Dienste und Stadtentwicklung Abt. Tiefbau, Örtliche Straßenverkehrsbehörde	09.01.2020	Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes wurde von der Abteilung Tiefbau und der örtlichen Straßenverkehrsbehörde geprüft. Folgende Auflagen werden erteilt: - Die Herstellung einer neuen Einfahrt (Westseite des Wohngebiets, Flurstück 320) kann nicht zugestimmt werden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in Verbindung mit der vorhandenen Oberflächenbefestigung (ungebundene Bauweise) ist eine Erhöhung der Verkehrsbelastung im Bauernweg nicht möglich. Des Weiteren steht im Kurvenbereich des Flurstücks 320 im Begegnungsfall nicht genügend Verkehrsfläche zur Verfügung. - Das Baugebiet ist über die vorhandene Zufahrt zu erschließen. - Der Bedarf an Stellplätzen für den ruhenden Verkehr ist auf dem Baugebiet zu gewährleisten. - Es sind Parkplätze für Behinderte anzulegen. Die Lage und Anzahl sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit der örtlichen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen. - Es sind alle den Tiefbau betreffende Genehmigungen einzuholen. - Für das Wohngebiet eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.	**Auflagen werden teilweise berücksichtigt** Auf eine Festlegung der Einfahrten wird im Bebauungsplan verzichtet. Die Belange werden im Baugenehmigungsverfahren abgestimmt. Es wurde vereinbart, dass im Zuge des Bauvorhabens die Oberflächenbefestigung in gebundener Bauweise (Asphalt) durch den Bauherren erfolgt. Der Bauernweg ist eine bestehende Anliegerstraße, welche derzeit u.a. durch Müll- und Feuerwehrfahrzeuge befahren wird. Durch die Änderung der Bauleitplanung ändert sich die Kategorie der Straße „Anliegerstraße“ nicht.

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	**Abwägung** Begründung/Erläuterung
13	Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR	26.11.2019	Die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt-Süd – Anstalt des öffentlichen Rechts (AW SAS-AöR) ist für die Entsorgung der Abfälle zuständig und hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass der Anschluss der Grundstückseigentümer und Gewerbetreibenden an die Abfallentsorgung gewährleistet wird. Voraussetzung dafür ist die ungehinderte Zu- und Abfahrt der Entsorgungsfahrzeuge. Anschlusspflicht besteht immer am Hauptwohnsitz und/oder Gewerbestandort. Gemäß § 25 Abs. 3 der „Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd – AöR“ (Abfallwirtschaftssatzung) sind die vom Benutzungspflichtigen in den Abfallbehältern gesammelten Abfälle zu den veröffentlichen Terminen am Straßenrand des angeschlossenen Grundstücks bzw. der nächsten von dem Entsorgungsfahrzeug anfahrbaren Straße bereitzustellen.	**zur Kenntnis genommen**
			Bei der Planung und dem Bau von Stichstraßen, die von Entsorgungsfahrzeugen befahren werden sollen, ist aufgrund der Fahrzeuggröße (3-achsige Müllpressfahrzeuge) Sorge zu tragen, dass die Wendehämmer/ Wendekreise in der erforderlichen Größe gebaut werden. Rückwärtsfahren ist den Entsorgungsfahrzeugen nicht erlaubt. Die Entsorgungsfahrzeuge benötigen ein Regellichtprofil von ca. 4 X 4 Metern. Die Regelungen der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen sowie die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen sind zu beachten.	**zur Kenntnis genommen** Die Hinweise werden bei der Projektplanung berücksichtigt. Der Bauernweg ist eine vorhandene Anliegerstraße, welche derzeit durch die Entsorgungsfahrzeuge der AW SAS AöR befahren wird.

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	**Abwägung** Begründung/Erläuterung
			Die seit Januar 2007 gültige GUV-Regel 2113 „Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft, Teil 1: Sammlung und Transport von Abfällen“ (früher: UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C 27) gibt die Vorschriften zur Arbeitssicherheit im Ablauf der Ablaufsammlung verbindlich vor. Diese Regeln sollten, um später Probleme bei der Müllabfuhr zu vermeiden, bereits bei der Planung berücksichtigt werden. So sollten Straßen bzw. Wege ausreichend dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen. Wendeanlagen, soweit diese notwendig sind, sollten ausreichend dimensioniert geplant werden. Das Befahren von Straßen, die nicht den Vorgaben der Berufsgenossenschaft entsprechen, ist für Abfallsammelfahrzeuge gefährlich. Für Sackgassen, die über keine Wendeanlage (Wendekreis, -hammer, -schleife) verfügen, gilt ein grundsätzliches Verbot des Rückwärtsfahrens. Dieses betrifft auch Straßen und Wege in bestehenden Wohngebieten, die in ihrem Verlauf gehändert oder neu angelegt werden. Ausschlaggebend für die einschneidenden Bestimmungen der GUV-Regel 2113 zur Abfallsammlung war das Unfallgeschehen der Vergangenheit. Stellt das Rückwärtsfahren für sich allein schon einen gefährlichen Vorgang dar, gilt dies aufgrund der Unübersichtlichkeit für Abfallsammelfahrzeuge in besonderem Maße.	

VEP=Vorhaben- und Erschließungsplan, BP= Bebauungsplan, FNP= Flächennutzungsplan, TÖB= Träger öffentlicher Belange, TWSZ= Trinkwasserschutzzone

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	**Abwägung** Begründung/Erläuterung
			Auszug aus den sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen / **Kriterien für den sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen BGI 5104** Der Einsatz von Abfallsammelfahrzeugen ist ohne Gefährdung von Personen und Sacher nur möglich, wenn Straßen und Fahrwege die erforderlichen sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllen. Unzureichende Koordination bei der Bauplanung und bei der Aus schreibung von Aufträgen zur Sammlung von Abfällen führen immer wieder zu tragischen Unfällen oder zumindest zu Ärgernissen für die Anwohner. Beispielsweise werden Fahrwege hinsichtlich Breite und Tragfähigkeit nicht ausreichend dimensioniert oder weisen Hindernisse auf. Wendeanlagen sind häufig zu klein oder wurden gar nicht eingeplant. Sie sind jedoch notwendig, damit gefährliches Rangieren und Rückwärtsfahren mit Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich wird. In einem eng bebauten Wohngebiet stellt jede Fahrbewegung eines Lkw schon für sich einen gefährlichen Vorgang dar. Dies gilt im Besonderen für die Müllabfuhr, da Abfallsammelfahrzeuge durch ihre Bauweise besonders unübersichtlich sind und sich dennoch bei allen Licht- und Wetterbedingungen in verästelten Wohngebieten bewegen müssen. In ihrem direkten Umfeld besteht daher eine besondere Gefährdung, die bei schwierigen Sicht- und Raumverhältnissen leicht eine unmittelbare Gefahr verursachen kann. Besonders das Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen kann auf ungeeigneten Straßen eine tödliche Gefahr für die Beschäftigten der Müllabfuhr sowie für Passanten bedeuten. Kinder sind in diesem Zusammenhang besonders gefährdet. Das Unfallgeschehen führte dazu, dass bereits in der 1979 in Kraft getretenen und bis heute gültigen Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (BGV C27) Anforderungen an die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen festgelegt wurden. Dies erfolgte auf ausdrücklichen Wunsch der Verbände, der Städtereinigungsbetriebe und Entsorgungsunternehmen, sowie der Arbeitnehmerorganisationen, die an der Erarbeitung dieser Vorschrift beteiligt waren.	**zur Kenntnis genommen** Der Bauernweg ist eine vorhandene Anliegerstraße, welche derzeit durch die Entsorgungsfahrzeuge der AW SAS AöR befahren wird.

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	**Abwägung** Begründung/Erläuterung
			Hinweise die bei der Planung schon beachtet werden sollten **Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten** Besonders im Bereich neuer Erschließungsstraßen kommt es wegen ungeeigneter Zufahrten und fehlender Wendeanlagen immer wieder zu Problemen bei der Abfallsammlung. Wegen der Unübersichtlichkeit der großen Sammelfahrzeuge und der im Umfeld tätigen Müllwerker ist Rückwärtsfahren sehr gefährlich. Auch Passanten, besonders Kinder, sind dabei erheblich gefährdet. Deshalb sehen die aktuellen Unfallverhütungsvorschriften vor, dass Abfall in der Regel nur dann abgeholt werden darf, wenn ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Schwere Unfälle machten diese einschneidende Bestimmung erforderlich. Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) erfordert daher bauliche Voraussetzungen bei der Gestaltung und Erschließung von Straßen. Doch trotz der Eindeutigkeit dieser Forderung gibt es bei Planung und Bau von Neubaugebieten und baulichen Änderungen von Straßenräumen allgemein noch immer Probleme: Fahrwege werden nicht ausreichend dimensioniert oder durch Verkehrsberuhigungsmaßnahmen entstehen entweder im Zuge des folgenden Wachstums der Bäume und Sträucher bzw. im Zusammenspiel mit nicht immer sinnvollem Parkverhalten der Anlieger nicht unerhebliche Hindernisse, Wendeanlagen sind oft zu klein oder überhaupt nicht vorhanden usw. **PLANUNG** Die seit Januar 2007 gültige GUV-Regel 2113 „Sicherheits-und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft, Teil 1: Sammlung und Transport von Abfällen“ (früher: UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C 27)) gibt die Vorschriften zur Arbeitssicherheit im Ablauf der Abfallsammlung verbindlich vor. Diese Regeln sollten, um später Probleme bei der Müllabfuhr zu vermeiden, bereits bei der Planung von Neubaugebieten berücksichtigt werden. So sollten Straßen bzw. Wege ausreichend dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen. Wendeanlagen, soweit diese notwendig sind, sollten ausreichend dimensioniert geplant werden.	**zur Kenntnis genommen** Der Bauernweg ist eine vorhandene Anliegerstraße, welche derzeit durch die Entsorgungsfahrzeuge der AW SAS AöR befahren wird. Bei zukünftigen baulichen Änderungen des Straßenraumes werden die Hinweise berücksichtigt.
			Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen Im Rahmen von Flächennutzungsplänen werden vorbereitende Belange der Bauleitplanung festgelegt. Da ein Flächennutzungsplan noch keine detaillierten bautechnischen Vorgaben enthält, bleibt in diesem Stadium der Bauleitplanung lediglich der Hinweis, dass Verkehrsflächen derart großzügig zu planen sind, dass eine der GUV Regel 2113 entsprechende Straßenführung möglich ist.	**zur Kenntnis genommen**

VEP=Vorhaben- und Erschließungsplan, BP= Bebauungsplan, FNP= Flächennutzungsplan, TÖB= Träger öffentlicher Belange, TWSZ= Trinkwasserschutzzone

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	**Abwägung** Begründung/Erläuterung
			Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen Im Rahmen von Bebauungsplänen werden die städtebaulichen Anforderungen detailliert und rechtsverbindlich vorgegeben. Neben der Ausgestaltung der Verkehrsflächen können zum Beispiel gemäß § 9 Nr. 14 BauGB auch Flächen als Abfallbehälterstandorte ausgewiesen werden. Die Organisationsform der Abfallwirtschaft sollte in die Begründung zum B-Plan aufgenommen werden. Eine ordnungsgemäße Müllabfuhr wird generell dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen die Voraussetzungen für den Einsatz der vorwiegend verwendeten 3-achsigen Entsorgungsfahrzeuge berücksichtigt werden, wobei aus Kostengründen die Zukunft sogar im Einsatz von 4-achsigen Fahrzeugen liegen dürfte. Das Fahrverhalten der Müllfahrzeuge wird im Verhältnis zu anderen LKW im Wesentlichen durch die extreme Hecklastigkeit ausgehend vom Einfüllbehälter bzw. der Schüttung und damit dem Überhang hinter der Hinterachse bestimmt. Daher rührt auch die ungünstige Gewichtsverteilung dieser Fahrzeuge. Nur knapp 24 % des Gewichtes liegen auf der Vorderachse. Dies gilt es insoweit auch bei der Planung von Straßenanschlüssen mit entsprechendem Ausgleich der Höhenverhältnisse zu beachten. Vielerorts sind aus Kostengründen nur 3-Achs-Fahrzeuge mit einem Ladegewicht bis zu max. 26 to im Einsatz. Dieses Gewicht gilt es dann auch bei der Frage der Tragfähigkeit von Erschließungsstraßen zu beachten.	**zur Kenntnis genommen** Der Bauernweg ist eine vorhandene Anliegerstraße, welche derzeit durch die Entsorgungsfahrzeuge der AW SAS AöR befahren wird. Bei zukünftigen baulichen Änderungen des Straßenraumes werden die Hinweise berücksichtigt.
			Grundsätzliche Anforderungen an den Bau von Erschließungsstraßen Die Erschließungsstraßen bzw. Zuwegungen zu den Behälterstandplätzen sollten öffentliche Straßen sein. Handelt es sich um Privatstraßen, so sollten zu Gunsten des Entsorgers entsprechende Geh- und Fahrrechte rechtswirksam eingeräumt werden. Ohne Ausschluss der Haftung der Entsorger für durch die Müllabfuhr verursachte Schäden werden vielerorts solche Straßen nicht befahren.	**zur Kenntnis genommen** Das Wohngebiet wird durch öffentliche Straßen erschlossen.
			Anliegerstraßen und –wege ohne Bgegnungsverkehr müssen eine Mindestdurchfahrtsbreite von **3,55 m** bei gerader Streckenführung ohne Kurven aufweisen (höchstzulässige Fahrzeugbreite nach StVZO zuzüglich 0,5 m Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeuges gemäß DIN EN 349 „Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen“). Bei kurviger Streckenführung (90-Grad-Kurve) ist ein Platzbedarf im Kurvenbereich von mind. 5,50 m zu berücksichtigen. Das Maß ergibt sich aus Messungen an einem 10,30 m langen 3-achsigen Abfallsammelfahrzeug. Für größere Fahrzeuge ist entsprechend der Fahrzeuglängen, Wenderadien und Überhänge ein vermehrter Platzbedarf zu berücksichtigen. Insbesondere vor dem Hintergrund parkender PKW / LKW können hierzu ggf. verkehrslenkende Maßnahmen (z.B. in Form eines zeitlich begrenzten Halte- und Parkverbots) erforderlich sein.	**zur Kenntnis genommen** Der Bauernweg ist eine Anliegerstraße mit Begegnungsverkehr.

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	**Abwägung** Begründung/Erläuterung
			Anliegerstraßen und –wege mit Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von **min. 4,75 m** haben und so angelegt sein, dass bei Ein-, und Ausfahrten sowie Einmündungen von Straßen und Verschwenkungen der Fahrbahn z.B. an Pflanzinseln, ausgewiesenen Parkplätzen und Bäumen die Schleppkurven von 3-achsigen Aballsammelfahrzeugen berücksichtigt werden. Dabei sind die Schleppkurvenschablonen der EAE 85/95 an die heute gebräuchlichen Fahrzeuggrößen (3 Achsen, Fahrzeuglänge 10,30 m / ohne Überhänge) anzupassen. Abfallsammelfahrzeuge benötigen eine **lichte Mindestdurchfahrtshöhevon 3,80 m**. Dächer, Sträucher, Bäume, Straßenlaternen usw. dürfennicht in das Lichtraumprofil hineinragen. Diese Aspekte sollten in Verbindung mit der Mindeststraßenbreite bei der Planung von Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern berücksichtigt werden. Hieraus ergibt sich ein Lichtraumprofil von 3,80 m x 3,55 m für Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr und von 3,80 m x 4,75 m für Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr. Die **Bodenfreiheit** von Abfallsammelfahrzeugen beträgt nur 0,2 m. Die tiefsten Punkte sind der vordere Stoßfänger und hinten die heruntergeklappten Trittbretter. **Steigungen und Gefälle** dürfen also **nicht zu steil** angelegt sein, um ein Aufsetzen des Fahrzeugs zu verhindern. Die **Kurvenradien** müssen gewährleisten, dass diese von Dreiachser-LKW (konstruktionsbedingte **Überhänge bis 4 m**) ohne Rangieren durchfahren werden können. **Steigungen bzw. Gefälle** sollten derart angelegt werden, dass für Abfallsammelfahrzeuge ein gefahrloses Befahren möglich ist. Gegen Umstürzen und Rutschen muss ausreichend Sicherheit gegeben sein. Die bis zu **4 m langen Überhänge** sind auch hier zu beachten. Die Straße muss für die zulässigen Achslasten eines Abfallsammelfahrzeugs ausreichend tragfähig sein (zulässiges Gesamtgewicht von Abfallsammelfahrzeugen beträgt max.26 t) Bei der Anlage von Erschließungsstraßen muss auch darauf geachtet werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßen- als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahr oder Behinderung entsteht.	**zur Kenntnis genommen** Der Bauernweg ist eine vorhandene Anliegerstraße mit Begegnungsverkehr, welche derzeit durch die Entsorgungsfahrzeuge der AW SAS AöR befahren wird. Die öffentliche Verkehrsfläche ist im BP mit 8,85 - 9,00 m ausreichend breit festgesetzt. Bei zukünftigen baulichen Änderungen des Straßenraumes werden die Hinweise berücksichtigt.
			Stichstraßen und –wege (Wendeanlagen) Müll darf nach Kapitel 3.2.5 der GUV-Regel 2113 nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen oder lose bereitgelegten Abfällen so angelegt ist, das ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Für Stichstraßen und –wege gilt, dass an deren Ende eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss. Dafür geben die geltenden Vorschriften folgende Rahmenbedingungen vor:	**zur Kenntnis genommen** Der Bauernweg ist keine Stichstraße und hat keine Wendeanlage.

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	**Abwägung** Begründung/Erläuterung
			Der **Mindestdurchmesser für Wendekreise** muss **20 m** einschließlich eines störungsfreien Freiraums für Fahrzeugüberhänge betragen. Dabei muss der Wendeplattenrand von Hindernissen wie Lichtmasten und sonstigen Einrichtungen von Elektrizitätsversorgern usw. frei sein. **Wendeschleifen mit Pflanzinseln** sind erst ab einem Mindestdurchmesser des Wendekreises von **25 m zulässig**. Dabei darf die Grüninsel einen Durchmesser von 6,0m nicht überschreiten und sie muss überfahrbar sein (keinHochbord). **Wendehämmer:** Da in der Praxis der Platzbedarf für Wendekreise mit 22,0 m Durchmesser oft nicht zu realisieren ist, sind auch andere Bauformen wie z.B. Wendehämmer möglich. Wichtige Vorraussetzung dabei ist, dass ein **Wenden mit höchstens zweimaligem Zurückstoßen** möglich ist. Ein- bis zweimaliges Zurückstoßen gilt nicht als Rückwärtsfahren im Sinne des GUV-Regelwerks. Wendehämmer sind baurechtskonform, wenn sie den Bauformen der EAE 85/95 entsprechen, allerdings genügen diese Bauformen den heutigen Fahrzeugausführungen und Dimensionierungen nicht mehr. Dies macht dann eine individuelle Planung unumgänglich. An den Abfuhrtagen sind Wendeanlagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten (ggf. verkehrslenkende Maßnahmen vorsehen). Wendeanlagen haben einen Ausfahrradius von mindestens 10 m aufzuweisen.	
			Bei der Anordnung von Straßenleuchten und Straßenbegleitgrün ist insbesondere im Einfahrtsbereich von Nebenstraßen die Höhe und die Länge der Abfallsammelfahrzeuge zu berücksichtigen. Vergleichbares gilt für die Anordnung von Betonkübeln, Pflanzscheiben sowie Parkbuchten in und auf der Fahrbahn. Oft sind diese mit dem Ziel der Hemmung des Verkehrsflusses für die Sammelfahrzeuge in zu engem Abstand angebracht. Behälter an Straßen und Wegen, die aus technischen Gründen nicht von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können, werden nicht im Rahmen der sonst üblichen Straßenabfuhr direkt vor dem Grundstück entsorgt. Die Abfallbehälter sowie andere Abfälle müssen in diesem Fall von den Kunden an der nächsten durch das Sammelfahrzeug anfahrbaren Straße (Sammelplatz) zur Abfuhr bereitgestellt werden. Hierzu sind gerade bei Sackgassen oder Stichstraßen gegebenenfalls im Einfahrtbereich geeignete und ausreichend dimensionierte Behälterstandplätze einzuplanen, da nur dort die Abfuhr der Behälter erfolgen kann. Die spezifischen Anforderungen für die Abfallentsorgung gelten in gleicher Weise auch für Durchgangsstraßen, bei denen durch den Einbau von Hindernissen im Rahmen von Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung oder Rückbau zwei Stichstraßen entstehen und eine Durchfahrt nicht mehr möglich ist. Durch den baulichen Verzicht auf Wendemöglichkeiten dürfen die Fahrer der Müllfahrzeuge wegen der Gefährdung der Müllwerker nicht gezwungen werden, eine Stichstraße oder eine Sackgasse rückwärts zu befahren. Können für Abfallfahrzeuge keine Wendeanlagen geschaffen werden, so sollten Durchfahrten z.B. mit Steckpfosten, Senkpfosten oder mit Schleusen ermöglicht werden.	**zur Kenntnis genommen** Der Bauernweg ist eine vorhandene Anliegerstraße, welche derzeit durch die Entsorgungsfahrzeuge der AW SAS AöR befahren wird. Bei zukünftigen baulichen Änderungen des Straßenraumes werden die Hinweise berücksichtigt.

VEP=Vorhaben- und Erschließungsplan, BP= Bebauungsplan, FNP= Flächennutzungsplan, TÖB= Träger öffentlicher Belange, TWSZ= Trinkwasserschutzzone

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	**Abwägung** Begründung/Erläuterung
			Einrichtung von Sammelplätzen In folgenden Fällen ist die Anlage von Sammelplätzen angebracht: Sofern von der Wendeanlage nicht befahrbare Stichwege abzweigen, sollten für die Anlieger in den Mündungsbereichen ausreichend dimensionierte Sammelplätze angelegt werden. Für Abfallgefäße der Anlieger von Sackgassen, die über keine Wendeanlage verfügen, sollten Sammelplätze im Mündungsbereich der nächsten befahrbaren Straße eingerichtet werden. Bei der Anlage von Sammelplätzen ist folgendes zu beachten: Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anwohnern zu vermeiden, sollten Sammelplätze in den B-Plan aufgenommen werden. Sammelplätze sind derart anzulegen, dass weder der Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden. Sammelplätze müssen so vom Entsorgungsfahrzeug angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist. Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Sammelsysteme und Abfallbehälter abzustimmen. Gerade auch im Bereich von öffentlichen Gebäuden werden im Zuge der Planung oft ausreichend Stellflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter möglichst in Nähe zum Bereitstellungsort vergessen und müssen dann später häufig als Kompromisslösung an für alle Beteiligten unbefriedigender Stelle errichtet werden. Dabei lassen sich auch Abstellflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter bei entsprechender Planung häufig optisch gut passend zum Gebäude herrichten. Rankgitter zur Begrünung tragen dazu bei, dass diese Plätze positiv auffallen, anders als wenn die Behälter einfach so auf dem Grundstück abgestellt sind. Für die Abfallbehälter gelten folgende Abmessungen (ca.-Maße): **Behälterart Tiefe Breite Höhe** MGB 120 l 0,56 m 0,49 m 0,94 m MGB 240 l 0,73 m 0,58 m 1, 08 m MGB 1.100 l 1,08 m 1,36 m 1,53 m Bei der Planung der Sammelplätze sollte genügend Fläche zur Handhabung der Behälter vorgesehen werden. Die Sammelplätze sind möglichst nahe zur Straße anzuordnen.	**zur Kenntnis genommen** Die Festsetzung von Sammelplätzen ist hier im Bebauungsplan nicht erforderlich.

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	**Abwägung** Begründung/Erläuterung
			Allgemeine Hinweise Während der Erschließungs- und Bauphasen von Neubaugebieten können erfahrungsgemäß die Erschließungsstraßen oft noch nicht bestimmungsgemäß genutzt werden, sei es aufgrund haltender Baustellenfahrzeuge oder unzureichender Fahrbahnbefestigung. Es ist daher sinnvoll, während dieser Phase vorübergehend Sammelplätze an der nächsten mit LKW befahrbaren, befestigten Straße einzurichten. Um Störungen bei der Abfallentsorgung zu vermeiden, sollte der Entsorger über absehbare baustellenbedingte Probleme und über die Dauer sowie den Abschluss einer Baumaßnahme unterrichtet werden. Die heutige Generation von Abfallsammelfahrzeugen ist durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen technisch so ausgestaltet, dass die Fahrzeuge bei Belastung der Trittbretter im Ladebereich durch darauf stehende Müllwerker a) vorwärts nicht schneller als 30 km/h und b) rückwärts überhaupt nicht fahren können. Eine kurze Rückwärtsfahrt vornehmlich zu Wendezwecken ist nur mit Einweiser möglich und zulässig. Bodenfreiheit von der Schüttungsunterkante zur Straße = 0,20 m.	**zur Kenntnis genommen** Bei zukünftigen baulichen Änderungen des Straßenraumes werden die Hinweise berücksichtigt.
			Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen Die Einrichtung von Straßenbaustellen sollte, sofern die Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen der Anlieger direkt betroffen ist, vom Straßenbaulastträger oder vom zuständigen Ingenieurbüro vorher mit dem Entsorger abgestimmt werden. Abfallsammelfahrzeuge sind in ihrer Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar und somit zum Befahren von Baustraßen ungeeignet. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung bedarf daher folgender Voraussetzungen: • Es muss ein fester d. h. bis **26 t tragfähiger Untergrund** vorhanden sein. • Da die **Fahrzeuge bauartbedingt** mit einer Bodenfreiheit von ca. 0,20 m erheblich tiefer liegen als z. B. Baustellen- LKW sind Bodenwellen- oder Bodensenken soweit wie möglich zu minimieren. (Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden.) • Die bereits genannte **Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m** ist immer zu gewährleisten. • An den im Müllkalender veröffentlichten Abfuhrtagen ist die Durchfahrt für Müllfahrzeuge dauerhaft sicherzustellen. • Sollten während der Bautätigkeiten Straßen oder Straßenabschnitte für Abfallsammelfahrzeuge nicht befahrbar sein, so sind an der nächsten befahrbaren Straße Sammelplätze einzurichten - möglichst in Abstimmung mit dem Entsorger. Insbesondere bei „wandernden Baustellen“ ist es nicht möglich, den betroffenen Haushalten feste Sammelplätze zuzuordnen. Die Abfallbehälter sollten daher von den Mitarbeitern der Baufirmen zu den Sammelplätzen transportiert werden. Es hat sich bewährt, diese Anforderung mit in das Leistungsverzeichnis der Ausschreibungen aufzunehmen. Diese Firmen verfügen im Zuge der Baumaßnahmen in der Regel über ausreichende Gerätschaften und Personal, um die von den Anwohnern bereit gestellten Tonnen an die nächste mit LKW befahrbare Straße zu bringen.	**zur Kenntnis genommen** Bei zukünftigen baulichen Änderungen des Straßenraumes werden die Hinweise berücksichtigt.

VEP=Vorhaben- und Erschließungsplan, BP= Bebauungsplan, FNP= Flächennutzungsplan, TÖB= Träger öffentlicher Belange, TWSZ= Trinkwasserschutzzone

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	**Abwägung** Begründung/Erläuterung
14	Deutsche Telekom Technik GmbH	02.12.2019	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung. Gegen den B-Plan der Stadt Bad Dürrenberg haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Als Anlage fügen wir den Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist. Das Telekommunikationsnetz der Telekom ist nach heutigem Stand ausgebaut, Erweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. Sollte der B-Plan zur Ausführung kommen, möchten wir Sie bitten, sich mindestens 6 Monate vor Baubeginn mit unserem Koll. Herrn Mayer zur weiteren Absprache in Verbindung zu setzen.	**zur Kenntnis genommen** Die Telekommunikationslinien liegen nicht im Geltungsbereich des BP Nr.40.
15	Deutsche Bahn AG	03.12.2019	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. g. Planung, welche bei Ihnen unter dem Aktenzeichen 61.1.WSF-BP40-TÖB-E geführt wird. Gegen die vorgelegte Änderung des V + E-Planes Nr. 12 „Lebensmittelmarkt auf dem ehemaligen Reithallengelände in Weißenfels-West“ in den Bebauungsplan-Nr. 40 „Wohnbebauung Bauernweg“ der Stadt Weißenfels bestehen seitens der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Einwände, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden: Im angegebenen Änderungsbereich befinden sich keine Grundstücke und Anlagen der Deutschen Bahn und ihrer Konzernunternehmen. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen	**Hinweis wird berücksichtigt** Im BP sind Maßnahmen zum Schutz vor Schienenverkehrslärm festgelegt.

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	**Abwägung** Begründung/Erläuterung
			durch magnetische Felder etc.), welche zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Der Bauherr hat hier geeignete Maßnahmen zum eigenen Schutz vorzusehen.	
16	Polizeiinspektion Halle (Saale) Polizeirevier Burgenlandkreis	04.12.2019	Polizeiliche Belange werden durch die Änderungen des Flächennutzungsplanes kaum berührt. Aus polizeilicher Sicht gibt es keine weiteren Hinweise bzw. Bedenken. Dem Vorhaben wird unsererseits zugestimmt.	**zur Kenntnis genommen**
17.1	Servicegesellschaft SAS GmbH, im Auftrag der Stadtwerke Weißenfels GmbH	17.12.2019	Unsererseits bestehen keine Einwände zur Änderung des VE-Plans Nr. 12 in den B-Plan Nr. 40. Die bereits dazu abgegebene Stellungnahme vom 11.03.2019 hat weiterhin ihre Gültigkeit. Die vorhandenen Leitungen und Anlagen sind zu beachten und schadlos zu halten.	**zur Kenntnis genommen**
17.2		11.03.2019	Zum geplanten B-Plan erhalten Sie als Anlage einen Netzbestandsplan zur Information. Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Haftungsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage unserer Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen sein kann. Die vorhandenen Leitungen und Anlagen sind zu beachten und schadlos zu halten.	**zur Kenntnis genommen**
			Unsererseits bestehen keine Einwände zur Änderung des VE-Plans in den B-Plan Nr. 12. Eine Versorgung des neuen Wohnbebauungsgebietes mit Strom, Trinkwasser und Erdgas ist grundsätzlich möglich.	**zur Kenntnis genommen**
			Im Näherungsbereich unserer Leitungen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden. Freigelegte Leitungsabschnitte, sowohl Hauptleitungen als auch Hausanschlüsse, sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und beim Wiederverfüllen ordnungsgemäß einzusanden.	**zur Kenntnis genommen** Die Hinweise werden bei der Bauplanung/-ausführung berücksichtigt.

VEP=Vorhaben- und Erschließungsplan, BP= Bebauungsplan, FNP= Flächennutzungsplan, TÖB= Träger öffentlicher Belange, TWSZ= Trinkwasserschutzzone

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	**Abwägung** Begründung/Erläuterung
			Wir weisen des Weiteren auf die Pflicht des tiefbauausführenden Unternehmens hin, sich rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zur Lage der Leitungen in der Erde gemäß Technischer Mitteilungen des DVGW – GW 315 – zu erkundigen. Die vorhandenen Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Ebenso darf die Deckung der Leitungen nicht verändert werden. Sollten deswegen Um- /oder Tieferlegungen notwendig werden, so sind diese rechtzeitig bei den Stadtwerken Weißenfels zu beauftragen. Für die Um- bzw. Tieferlegung werden Firmen durch die Stadtwerke Weißenfels GmbH eingesetzt, welche die jeweils notwendigen Qualifizierungen vorweisen können. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Auskunft und Planeinsicht über den Verlauf unterirdisch verlegter Leitungen und somit hat die bauausführende Firma diese Auskunft für Gas, Wasser, Strom und Fernwärme bei der Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH (Frau Urgien), Südring 120 in 06667 Weißenfels bzw. unter E-Mail planauskunft@sg-sas.de einzuholen bzw. einzureichen.	
18	Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR	30.12.2019	Gegen die Änderung des Vorhabens- und Erschließungsplan bestehen seitens der Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR keine Einwände. Für das Grundstück ist ein Schmutz- und Niederschlagswasserhausanschluss vorhanden.	**zur Kenntnis genommen**
			Bitte senden Sie uns vor Baubeginn die Planung der Grundstücksentwässerung zur Freigabe zu.	**zur Kenntnis genommen** Ein Entwässerungsantrag ist nicht Inhalt des Bauleitplanverfahrens.
Stellungnahmen der Öffentlichkeit			Keine Stellungnahmen eingegangen	**zur Kenntnis genommen**

VEP=Vorhaben- und Erschließungsplan, BP= Bebauungsplan, FNP= Flächennutzungsplan, TÖB= Träger öffentlicher Belange, TWSZ= Trinkwasserschutzzone